

Verein MONTE VERITA

STATUTEN

Rechtsform, Zweck und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen „Verein MONTE VERITA“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 2

Ziel und Zweck des Vereins:

Der Verein MONTE VERITA (Berg der Wahrheit) ist eine freigeistige grenzüberschreitende Gemeinschaft für „freies Denken am Berg der Wahrheit jenseits jeglicher Zensur“. Der Verein öffnet Türen, baut Brücken, beseitigt Hindernisse und führt freie Menschen zusammen. Der intellektuelle Austausch steht genauso im Focus wie kulturelle Highlights zu erleben und private Kontakte zu vertiefen und Beziehungen aufzubauen und zu pflegen.

Verein MONTE VERITA ist eine Quelle für Ideen, Konzepte und Strategien sowie eine Oase aus Kreativität, Inspirationen und das Sein.

Der Verein MONTE VERITA ist selbstbestimmend und frei von Bevormundung. Er fördert den unbeschränkten Zugang von offenem Wissen, Kunst und Kultur für freie Menschen zu deren gegenseitigen Weitergabe und Vermittlung sowie Verständnis, ebenso auch über spirituelles und geistiges Leben und Erleben, in Zeiten des Wandels. Gleichfalls im Fokus steht die damit einhergehende Förderung des freiheitlichen Wachstums jedes einzelnen Menschen in seiner umfassenden Unabhängigkeit.

Der Verein MONTE VERITA bietet seinen Mitgliedern die Plattform um in gegenseitiger Achtung miteinander zu kommunizieren, Freundschaften einzugehen, diese zu hegen und pflegen und wo immer möglich einander zu berücksichtigen.

Im Vordergrund steht die Begleitung des freien lebendigen Menschen in seiner eigenen, inneren, geistigen und ganzheitlichen Entwicklung und die dabei von stets geprägter und getragener Selbstbestimmung und Eigenverantwortung, Solidarität und Gerechtigkeit in einem ganzheitlichen Umfeld, Bewusstsein für den Wert allen Lebens (auch das der Tiere) zu schaffen oder dieses wieder zu entdecken, Bewusstsein für spirituelle Werte wie Respekt und Verantwortung vor der natürlichen Schöpfung zu erlangen.

Die Gründer des Vereins MONTE VERITA schaffen durch den Verein eine Gemeinschaft, in der Männer und Frauen aus Wissenschaft, Politik und Wirtschaft offen einander begegnen, sich austauschen, die Zukunft planen und meistern.

Auf dieser Grundlage aufgebaut, durch lebendige freie Männer und Weiber getragen und von Kontinuität untermauert.

Der Verein Monte Verita ist politisch, konfessionell, unabhängig und sprachlich neutral.

Verein MONTE VERITA

STATUTEN

Der Verein MONTE VERITA ist vollkommen eigenständig und unabhängig, kann jedoch Kooperationen eingehen.

Im Rahmen seines Zweckes kann der Verein Einrichtungen schaffen, sich an anderen Institutionen beteiligen und solche durch Spenden zu unterstützen, dies geschieht ausschliesslich, stillschweigend und Anonym.

Der Verein verfolgt ausdrücklich ideelle Zwecke.

Art. 3

Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Zillis /Graubünden.
Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 4

Organisation:

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung der stimmberechtigten Mitglieder
- der Vorstand
- die Revisionsstelle
- und falls einberufen, der Senat

Art. 5

Der Verein MONTE VERITA finanziert sich durch folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge, Gönnern, Aufnahmegebühren, Seminare, Vorträgen, Workshops, Ausstellungen, Subventionen, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Spenden und Zuwendungen aller Art sowie der Unterstützung von wissenschaftlichen und geistigen Ereignissen und Projekten deren on/offline Informationsarbeit. Die Mittel des Vereins werden ausschliesslich für die Auslagen, die im Rahmen des Vereinszwecks anfallen verwendet.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge und Aufnahmegebühren werden durch den Vorstand festgelegt.

Art. 6

Mitgliedsbeiträge:

Bei Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben. Bei sogenannten „temporären Mitgliedschaften“ mit einer Laufzeit von nicht mehr als 6 Monaten (oder weniger) wird keine Aufnahmegebühr erhoben.